

Pressemitteilung (13.10.2015)

Zur Erinnerung: Winterreifenpflicht in Luxemburg

Bei winterlichen Straßenverhältnissen nicht ohne meine Winterreifen!

Seit dem 1. Oktober 2012 ist in ganz Luxemburg das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Verkehrswegen bei **winterlichen Straßenverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte)** nur mit Winterreifen (M + S, M. S., M & S) auf allen Rädern des Fahrzeugs gestattet. In einigen Fällen sind die Reifen neben dem oben genannten Kürzel zusätzlich mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) versehen.

Bei Lastkraftwagen sowie Linienbussen und Reisebussen reicht es aus, dass die Reifen der Antriebsachsen dieser Fahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet sind. Gleiches gilt für Wohnmobile, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen übersteigt.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- Kleinkrafträder, Motorräder, Dreiradfahrzeuge, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Vierradfahrzeuge
- Traktoren;
- selbstfahrende Maschinen.

Außerdem gilt sie nicht für folgende Fahrzeuge, wenn es für diese werkseitig keine Winterreifen gibt:

- Sonderfahrzeuge, bei denen es sich nicht um Wohnmobile handelt
- Fahrzeuge der Armee, der Polizei, der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Rettungsdienstverwaltung sowie der kommunalen Feuerwehren und Rettungsdienste.

Ausländische Fahrzeuge

Es sei angemerkt, dass diese Bestimmungen:

- für alle Fahrer gelten, unabhängig davon, in welchem Land das geführte Fahrzeug zugelassen ist (Grenzgänger, Transitverkehr),
- nicht für im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Fahrzeuge gelten.

Gebührenpflichtige Verwarnung

Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung in Höhe von 74 Euro bestraft.

Vorführung zur Hauptuntersuchung

Wenn Sie im Winter mit Ihrem Fahrzeug zur Hauptuntersuchung müssen, seien Sie darauf vorbereitet, dass die Felgen und/oder Reifen Ihres Fahrzeugs womöglich einem Abnahmeverfahren unterzogen werden, insbesondere wenn deren Maße nicht mit der Konformitätsbescheinigung Ihres Fahrzeugs übereinstimmen. Nehmen Sie daher die technischen Unterlagen für besagte Felgen und/oder Reifen immer mit.

Einige häufig gestellte Fragen

Da die Winterreifenpflicht bei winterlichen Verhältnissen am 1. Oktober 2012 in Luxemburg eingeführt wurde, gibt es ein Stichdatum für das Fahren mit Winterreifen?

Das Fahren mit Winterreifen ist nur Pflicht, wenn die Wetterbedingungen und die Straßenverhältnisse dies erfordern. Es handelt sich um eine Verhaltensregel im Zusammenhang mit dem Straßenzustand und nicht um eine allgemeine Verpflichtung. Daher gibt es kein Datum für „Beginn“ oder „Ende“ des Winters. Die Vorschrift gilt während des ganzen Jahres. Das Fahren mit Winterreifen während des Sommers ist im Übrigen zwar nicht verboten, jedoch nicht zu empfehlen.

Gilt die Winterreifenpflicht auch, wenn sich Schneereste auf den Gehwegen und Feldern, aber nicht auf der Straße befinden?

Die Regel gilt nur für den Zustand der Fahrbahn. Wenn die Fahrbahn sauber und vollständig frei von Schnee ist, darf ohne Winterreifen gefahren werden.

Darf ich 4 Winterreifen verschiedenen Typs an meinem Fahrzeug montieren?

Nein, es ist in Luxemburg grundsätzlich untersagt, verschiedene Reifentypen zu kombinieren. Es sind 4 Reifen desselben Typs am Fahrzeug zu montieren.

(Pressemitteilung des [Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur](#))